



Weißkirchen

in Steiermark

GZ. A-2020-1038-00336
Weißkirchen in Steiermark, am 23.11.2020

Betr.: **WILDBACHBEGEHUNGEN 2021**

Liebe Gemeindebürgerinnen!
Liebe Gemeindebürger!

Unsere Gemeinde ist laut Forstgesetz 1975 § 101 dazu verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Wildbäche im Gemeindegebiet begehen zu lassen und das Bachbett sowie den näheren Uferbereich auf Veränderungen oder Beeinträchtigungen (Holzablagerungen, Holzverklausungen, umgestürzte Bäume, verlandete Durchlässe etc.) zu kontrollieren. In Anbetracht immer stärkerer Niederschlagsereignisse mit den dazugehörigen enormen Abflussmengen, ist dies eine wichtige Vorkehrung für den Schutz und die Sicherheit unserer Bevölkerung und ihrer Besitztümer.

In unserer Gemeinde wird die **Wildbachbegehung 2021** von einem Expertenteam der Firma *umweltekundung.at* durchführt, welche **(im Frühjahr / Herbst 2021)** sämtliche Wildbäche auf Übelstände überprüfen. Die vorgefundenen Übelstände werden dokumentiert **und den GrundstückseigentümerInnen anschließend schriftlich mitgeteilt.** **Diese sind dazu aufgefordert, Holz oder andere den Wasserlauf hemmende Gegenstände ehestmöglich zu beseitigen.** Wir bitten die Wald- und GrundstückseigentümerInnen im Eigeninteresse bereits vor der Begehung bestehende Ablagerungen zu entfernen und zukünftig keine Ablagerungen mehr vorzunehmen.

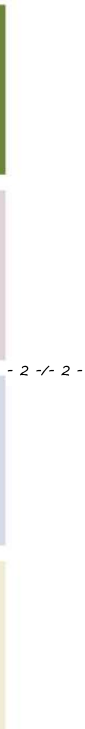
Im Sinne der Gefahrenprävention bitten wir die **BürgerInnen der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark** die Firma *umweltekundung.at* bei der Wildbachbegehung zu unterstützen, indem wir Ihnen den Zugang zu den Wildbächen gewähren und vorgefundene Übelstände ehestmöglich beseitigen.


Wir danken sehr herzlich!

Der Bürgermeister

Ewald Peer
(digital signiert)

Beispielbilder



	Unterzeichner	Marktgemeinde Weißkirchen in der Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2020-11-23T15:04:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	419045107
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	